MANAGER-SPECIAL D&O

Besondere Deckungsvereinbarungen

Gutacherkosten (prämienfreier Einschluss)

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gilt als vereinbart:

Rechtliche Unterstützung bei Inanspruchnahme-Möglichkeit

Ist eine Inanspruchnahme versicherter Personen zwar noch nicht erfolgt, davon jedoch aufgrund der dem Versicherer von versicherten Personen gemeldeten Umstände mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dann kann der Versicherer den Sachverhalt bereits selbst prüfen bzw. einen Rechtsanwalt mit der Interessenvertretung der betroffenen versicherten Personen beauftragen.

Anwaltliche Interessenwahrnehmung bei Inanspruchnahme-Wahrscheinlichkeit

Ist zudem von einer Inanspruchnahme mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit deshalb auszugehen, weil wegen bzw. im Zusammenhang mit behaupteten oder möglichen Pflichtverletzungen versicherter Personen:

diese zu einer schriftlichen Stellungnahme bezüglich eines konkreten Sachverhaltes aufgefordert worden sind,

Dritte schriftlich aufgrund eines konkreten Sachverhaltes mit der Inanspruchnahme versicherter Personen drohen,

durch eine Behörde gegen versicherte Personen ein Verfahren eingeleitet wird, das sich auf deren Organtätigkeit bezieht, bzw.

die Kündigung des Anstellungsvertrages oder Leistungskürzungen daraus angedroht oder wegen angeblicher Pflichtverletzungen die Verlängerung des Anstellungsvertrages verweigert bzw. verzögert wird,

dann ist der Versicherer auf Wunsch der versicherten Personen verpflichtet, auf seine Kosten einen Rechtsanwalt mit der Interessenvertretung der betroffenen versicherten Personen zu beauftragen.

Gutachterkosten

Ist darüber hinaus von einer Inanspruchnahme durch die Versicherungsnehmerin oder mitversicherte Tochterunternehmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit deshalb auszugehen, weil im Hinblick auf die versicherten Personen dem Versicherer gegenüber konkrete Informationen zu tatsächlichen oder angeblichen Pflichtverletzungen schriftlich mitgeteilt wurden,

die dazu geführt haben, dass im Hinblick auf sie:

die Entlastung verweigert wird, oder

schriftlich Schadensersatzansprüche angekündigt oder angedroht werden, oder

der Dienst- bzw. Anstellungsvertrag gekündigt wird oder vereinbarte Leistungen daraus nicht erbracht bzw. gekürzt werden, oder

ein protokollierter Beschluss vorliegt, der nach Auffassung des Aufsichtsrates bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein haftungsrelevantes Verhalten bejaht,

dann haben innerhalb eines Dreimonatszeitraumes nach Mitteilung an den Versicherer sowohl die Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherte Tochterunternehmen als auch die versicherten Personen das Recht, die gutachterliche Überprüfung der haftungsrechtlichen Erfolgsaussichten durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

RASTOR
Management - Versicherungskonzepte GmbH

Strafrechtschutz-Ergänzungsdeckung

- soweit vereinbart**-**

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gilt als vereinbart:
Wird nach Beginn und vor Beendigung dieses Versicherungsvertrages im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ein Verfahren wegen der Verletzung von Bestimmungen des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechtes gegen die versicherten Personen eingeleitet, dann übernimmt der Versicherer auch die dadurch entstehenden Rechtsanwalts-, Gutachter-, Gerichts- und sonstigen Rechtskosten, soweit die das jeweilige Verfahren auslösende Pflichtverletzung innerhalb der Versicherungsdauer begangen wurde.

Hierfür gilt unter Anrechnung auf die Gesamtversicherungssumme **ein Sublimit von EUR 500.000** als vereinbart.

Wird jedoch die vorsätzliche Verletzung von Bestimmungen des Strafrechtes festgestellt, so sind dem Versicherer die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. Diese Erstattungspflicht gilt bei Verurteilung wegen mehrerer Straftaten nur dann, wenn die Hauptstrafe sich auf eine vorsätzlich begangene Straftat bezieht.

Versicherungsschutz im vorgenannten Umfang besteht auch für die Rechtskosten:

eines Rechtsbeistandes bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn sie die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss „Zeugenbeistandskosten")

der Stellungnahme eines Rechtsanwaltes für und im Interesse der Versicherungsnehmerin bzw. mitversicherter Tochterunternehmen bei Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt", falls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung versicherter Personen besteht.

Die Abwicklung von Versicherungsfällen erfolgt entsprechend der Bestimmung und im Umfang des § 8 a VAG durch die AssPro managerline AG

A G G - Ergänzungs-deckung

-soweit vereinbart-

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die im Rahmen der Ausgestaltung der D&0 Versicherung genannten Regelungen auch für die hier definierte AVB-AGG Versicherung entsprechend.

1. Gegenstand und Umfang der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz

Der Versicherer gewährt der
Versicherungsnehmerin bzw. den mitversicherten Tochterunternehmen
- Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin
Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Beirates der Versicherungsnehmerin
leitenden Angestellten der Versicherungsnehmerin

als versicherte Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf den Fall, dass gegen die Versicherungsnehmerin und/oder die versicherten Personen ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls die Inanspruchnahme der Versicherungsnehmerin und/oder der versicherten Personen wegen Persönlichkeitsverletzungen.

Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

1.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i. V. m. § 280 BGB.

Es besteht kein Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

2. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Ziffer 3 der D&0 Bedingungen bezieht sich der Versicherungsschutz auch nicht auf Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit

Ansprüchen, welche außerhalb der EU oder nach außereuropäischem Recht geltend gemacht werden
Ansprüchen, welche auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden
die von versicherten Personen im Sinne von Ziff. 1.1 geltend gemacht werden

Hierfür gilt unter Anrechnung auf die Gesamtversicherungssumme **ein Sublimit von EUR 500.000** als vereinbart.

Es gilt ein **Selbstbehalt in Höhe von EUR 2.500,00** pro Versicherungsfall und Versicherungsperiode als vereinbart.